Deutscher Bundestag **Drucksache 21/9147**

21. Wahlperiode 11.11.2026

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Änderungsantrag

der Abgeordneten Dr. Lena Gumnior, Helge Limburg, Dr. Till Steffen, Lukas Benner, Awet Tesfaiesus, Stefan Schmidt und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung – Drucksachen 21/7558, 21/9144 –

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

 a) § 46 Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:

 „(5) Handelt es sich um ein eingehendes Ersuchen und ist der betroffenen Person die Bewilligungsentscheidung zuzustellen, so ist dem ersuchenden Staat nicht vor Ablauf der Frist des Absatzes 1 und bei einem Antrag auf gerichtliche Entscheidung nicht vor der abschließenden Entscheidung über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung mitzuteilen, dass sein Ersuchen erledigt wird.“

 b) § 60 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

 „(2) Der Auslieferungshaftbefehl ist aufzuheben, wenn die verfolgte Person seit dem Tag der Ergreifung oder der vorläufigen Festnahme insgesamt einen Monat zum Zwecke der Auslieferung in Haft ist, ohne dass das Auslieferungsersuchen und die Auslieferungsunterlagen bei der in § 43 bezeichneten Behörde oder bei einer sonstigen zu ihrer Entgegennahme zuständigen Stelle eingegangen sind.“

 c) § 84 wird durch folgenden § 84 ersetzt:

„§ 84

Rechtsbehelf gegen die Zulässigkeitsentscheidung

(1) Gegen die Zulässigkeitsentscheidung nach § 83 können die verfolgte Person und die Generalstaatsanwaltschaft die erneute Entscheidung des Oberlandesgerichts beantragen.

(2) Der Antrag ist binnen einer Woche einzulegen; die Einlegungsfrist beginnt mit der Bekanntmachung der Entscheidung (§ 35 der Strafprozessordnung). Spätestens nach Eingang ist der verfolgten Person und ihrem Beistand ergänzende Akteneinsicht zu gewähren. Der Antrag ist zu begründen. Die Begründungsfrist beträgt zwei Wochen und beginnt mit Zugang der ergänzenden Akteneinsicht. § 37 Absatz 3 und § 147 StPO der Strafprozessordnung finden entsprechende Anwendung. Der Antrag hat aufschiebende Wirkung. Die Auslieferung darf ohne Einverständnis der verfolgten Person nicht vor Ablauf einer Woche nach der Zulässigkeitsentscheidung vollstreckt werden. Die §§ 297 bis 300 und 302 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 der Strafprozessordnung über Rechtsmittel und die §§ 42 bis 47 der Strafprozessordnung über Fristen und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gelten entsprechend.

(3) Der zuständige Senat entscheidet in einer Besetzung mit fünf Richtern einschließlich des Vorsitzenden durch Beschluss.“

d) Nach § 85 Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:

„(4) Gegen die erneute Entscheidung nach Absatz 1 ist der Rechtsbehelf nach § 84 statthaft.“

e) § 92 Absatz 2 wird durch folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Das Oberlandesgericht holt die Entscheidung des Bundesgerichtshofes nach Absatz 1 auch ein, wenn die verfolgte Person oder die Generalstaatsanwaltschaft dies zur Klärung einer Rechtsfrage beantragt.“

2. Artikel 7 wird durch den folgenden Artikel 7 ersetzt

‚Artikel 7

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 198) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 78a Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 wird durch die folgende Nummer 3 ersetzt:

„3. nach den §§ 102, 113 Absatz 2, § 192 Absatz 1, den §§ 195, 215 Absatz 1, § 217 Absatz 1 und 2 und § 219 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen.“

2. § 122 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Die Senate der Oberlandesgerichte entscheiden, soweit nicht nach den Vor-schriften der Prozessgesetze an Stelle des Senats der Einzelrichter oder fünf Richter einschließlich des Vorsitzenden zu entscheiden haben, in der Besetzung von drei Mitgliedern mit Einschluss des Vorsitzenden.“ ‘

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Berlin, den 10. November 2026

Katharina Dröge, Britta Haßelmann und Fraktion

Begründung

Zu Artikel 1

Eine Neuregelung des Rechs der Internationalen Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) ist ausdrücklich zu begrüßen und längst überfällig. Sinnvoll, und im Vergleich mit den Rechtsordnungen anderer Länder sowie im Vergleich zum Strafprozess auch zwingend, ist zudem die Schaffung eines echten und vollumfänglichen Rechtsschutzes. Das erklärte Ziels des Entwurfs die subjektiven Rechte des Einzelnen stärker in den Blickpunkt zu nehmen, wird durch die mangelhafte Ausgestaltung im Ergebnis nicht bzw. nur äußerst unzureichend erreicht. Wenn „die Stärkung des Rechtsschutzes einer der Kernziele der Reform ist“[1] kann die einzig logische Konsequenz die Etablierung eines vollumfänglichen Rechtsschutzes für betroffene Personen sein.

Die vorlegende Fraktion schließt diese Lücke durch die Schaffung eines echten Rechtsmittels vor einem anderen Spruchkörper gegen die Entscheidung über die Zulässigkeit der Auslieferung und durch die Einführung eines Rechtsmittels gegen die erneute Entscheidung über die Zulässigkeit der Auslieferung durch das Oberlandesgericht. Dies ist mit Blick auf Artikel 19 Absatz 4 GG und Artikel 13 EMRK unerlässlich. Die Einführung eines effektiven Rechtsschutzes ist zur Sicherstellung eines rechtsstaatlichen Auslieferungsverfahrens zwingend erforderlich.

Wie notwendig eine grundlegende Stärkung des Rechtsschutzes im Auslieferungsverfahren ist, zeigt der Fall Maja T. in besonderer Weise. Am 27. Juni 2024 erklärte das Kammergericht Berlin die Auslieferung der non-binären deutschen Staatsangehörigen nach Ungarn für zulässig. Noch in der darauffolgenden Nacht wurde Maja T. an die deutsch-österreichische Grenze geflogen und am Morgen des 28. Juni 2024 um 6:50 Uhr den österreichischen Behörden zur Durchlieferung nach Ungarn übergeben. Kurz darauf, am 28. Juni 2024 um 10:50 Uhr, erließ das Bundesverfassungsgericht auf Antrag der Prozessbevollmächtigten vom selben Morgen eine einstweilige Anordnung. Mit dieser sollte die Übergabe an die ungarischen Behörden verhindert und die Rückführung nach Deutschland angeordnet werden. Zu diesem Zeitpunkt war die Überstellung jedoch bereits vollzogen.

Mit Beschluss vom 24. Januar 2025, veröffentlicht am 6. Februar 2025, gab das Bundesverfassungsgericht der Verfassungsbeschwerde statt.[2] Es stellte fest, dass die angegriffene Auslieferungsentscheidung Maja T. in ihrem Grundrecht aus Artikel 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRCh) verletzte. Insbesondere hatte das Kammergericht Berlin die zu erwartenden Haftbedingungen nicht hinreichend aufgeklärt. Der Fall verdeutlicht damit nicht nur die Bedeutung einer sorgfältigen Prüfung möglicher Auslieferungshindernisse, sondern auch ein strukturelles Defizit des bisherigen Rechtsschutzes: Eine gerichtliche Überprüfung kann ihren Zweck verfehlen, wenn die Auslieferung vollzogen wird, bevor ein angerufenes Gericht wirksamen Schutz gewähren kann.

Effektiver Rechtsschutz darf nicht davon abhängen, ob eine betroffene Person innerhalb weniger Stunden eine verfassungsgerichtliche Entscheidung erwirken kann und ob die zuständigen Vollzugsbehörden deren Erlass abwarten. Er muss vielmehr durch das gesetzliche Verfahren selbst gewährleistet werden. Dazu bedarf es einer echten gerichtlichen Kontrolle der Auslieferungsentscheidung, ausreichender Zeit für die Einlegung und Begründung von Rechtsbehelfen sowie einer gesetzlichen Absicherung, die verhindert, dass durch den Vollzug der Auslieferung vollendete Tatsachen geschaffen werden, bevor der Rechtsschutz ausgeschöpft werden konnte.

Der Fall Maja T. muss deshalb Maßstab für die Reform des Rechts der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen sein. Die Neuregelung muss gewährleisten, dass Rechtsschutz nicht lediglich formal eröffnet ist, sondern tatsäch-

[1] Bundestagsdrucksache 21/7558, S. 263.
[2] Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 24. Januar 2025, 2 BvR 1103/24.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

lich rechtzeitig und wirksam in Anspruch genommen werden kann. Dazu gehören ein effektiver Rechtsbehelf gegen die Zulässigkeitsentscheidung, eine Überprüfung durch einen anderen Spruchkörper und eine Regelung, die den Vollzug der Auslieferung bis zur wirksamen gerichtlichen Kontrolle grundsätzlich verhindert.

Die Änderung des **§ 46 Absatz 5 IRG-E** ist erforderlich, um sicherzustellen, dass die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Bewilligungsentscheidung deren Vollzug grundsätzlich hemmt. Nach dem Regierungsentwurf führt die fristgerechte Einlegung eines Rechtsbehelfs nicht automatisch zur Aussetzung des Vollzugs; vielmehr bleibt es einer gerichtlichen Ermessensentscheidung vorbehalten, die Auslieferung bis zur Entscheidung über den Rechtsbehelf auszusetzen. Damit besteht die Gefahr, dass die betroffene Person vor vollendete Tatsachen gestellt wird, bevor eine wirksame gerichtliche Kontrolle stattfinden kann. Der Rechtsschutz droht sich damit auf eine nachträgliche Feststellung der Rechtswidrigkeit zu beschränken.

§ 60 Absatz 2 IRG-E wird dahingehend geändert, dass die Frist für das Auslieferungsersuchen und die Vorlage der förmlichen Auslieferungsunterlagen von drei auf einen Monat verkürzt wird.

Die im Regierungsentwurf vorgesehene Verlängerung der Frist von zwei auf drei Monate ist nicht sachgerecht und angesichts des damit verbundenen Grundrechtseingriffs unverhältnismäßig. Bei der Frist handelt es sich nicht lediglich um eine verfahrensrechtliche Vorgabe für die Übermittlung der Auslieferungsunterlagen. Sie bestimmt zugleich, wie lange eine Person inhaftiert werden kann, obwohl die förmlichen Unterlagen, auf die sich das Auslieferungsersuchen stützen soll, noch nicht vorgelegt wurden. Die betroffene Person muss damit unter Umständen über einen erheblichen Zeitraum in Haft bleiben, ohne dass die ausländische Stelle ihren Tatvorwurf bereits durch die erforderlichen Unterlagen substantiiert dargelegt hat. Die Unschuldsvermutung und das Grundrecht auf Freiheit der Person aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 GG gebieten es, einen solchen Freiheitsentzug zeitlich so eng wie möglich zu begrenzen.

Auch die nach der aktuellen Rechtslage geltende Frist von zwei Monaten ist angesichts der Schwere dieses Eingriffs kritisch zu bewerten. Sie hat ihren historischen Ursprung in einer Zeit, in der die Übermittlung förmlicher Auslieferungsunterlagen auf diplomatischem Weg regelmäßig mit erheblichen zeitlichen Verzögerungen verbunden war. Das geltende Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen stammt aus dem Jahr 1983. Die damaligen technischen und administrativen Rahmenbedingungen sind mit den heutigen Möglichkeiten elektronischer Kommunikation nicht mehr vergleichbar. Förmliche Unterlagen können inzwischen wesentlich schneller übermittelt und digitale Übersetzungswerkzeuge zur Beschleunigung ihrer Bearbeitung eingesetzt werden. Auch wenn diplomatische Kommunikationswege, unterschiedliche Zeitzonen und notwendige Übersetzungen weiterhin einen gewissen Zeitbedarf rechtfertigen, ist eine Frist von mehreren Monaten hierfür nicht ohne Weiteres erforderlich.

Vor diesem Hintergrund ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Frist zur Vorlage der förmlichen Auslieferungsunterlagen verlängert werden soll, statt den damit verbundenen Freiheitsentzug auf das erforderliche Mindestmaß zu begrenzen. Die betroffene Person darf nicht allein deshalb über Monate in Haft gehalten werden, weil eine ausländische Stelle um ihre Auslieferung ersucht hat, ohne die hierfür erforderlichen Unterlagen rechtzeitig vorzulegen. Die Verlängerung auf drei Monate würde den Zeitraum eines besonders eingriffsintensiven Freiheitsentzugs ohne hinreichend dargelegten zusätzlichen Rechtfertigungsgrund ausweiten. Vielmehr ist eine möglichst kurze Frist zu wählen.

§ 84 IRG-E wird dahingehend geändert, dass die Begründungsfrist von einer auf zwei Wochen verlängert wird. Zudem wird eine Entscheidung in einer Besetzung mit fünf Richtern einschließlich des Vorsitzenden durch Beschluss sowie ein Verweis auf § 37 Absatz 3 und 147 StPO eingeführt. Zudem wird vorgesehen, dass die Auslieferung ohne Einverständnis der verfolgten Person nicht vor Ablauf einer Woche nach der Zulässigkeitsentscheidung vollstreckt werden darf. Eine Frist von einer Woche für die Begründung ab Bekanntgabe ist zu kurz bemessen. Mehr Zeit für die Begründung erscheint im Übrigen auch beim Vergleich mit anderen Rechtsmitteln, die die Strafprozessordnung vorsieht, angemessen. Die Beschwerde nach § 304 StPO, das Rechtsmittel gegen nationale Haftbefehle, sieht überhaupt keine Frist vor. Die Berufung ist frühestens eine Woche nach Einlegung derselben zu begründen (§ 314 StPO) und für die Begründung der Revision sieht der Gesetzgeber sogar eine Frist von einem Monat vor (§ 345 StPO). Am gravierendsten ist jedoch die Verkürzung des verfassungsrechtlichen Rechtsschutzes, die mit der kurzen Frist von einer Woche einhergeht, da bei einem Fristversäumnis immerhin der Weg zum Bundesverfassungsgericht verloren geht.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Der Verweis auf § 37 Absatz 3 StPO dient dazu, sicherzustellen, dass die Frist erst zu laufen beginnt, wenn dem Verfolgten die Entscheidung über die Zulässigkeit, auch in einer von ihm verstandenen Sprache, bekannt gegeben wurde. Ein Verweis auf § 147 StPO ist insofern notwendig, als sichergestellt sein muss, dass dem Verfahrensbeistand ergänzende Akteneinsicht gewährt wurde. Dies ist wichtig, da sich die Zulässigkeitsentscheidung je nach Praxis des jeweiligen Oberlandesgerichts nicht selten auf eine Stellungnahme des Generalstaatsanwalts und neue Informationen der ausländischen Behörden stützt. Diese Informationen werden dem Verfahrensbeistand abhängig von der Praxis im jeweiligen Oberlandesgerichtsbezirk nicht immer vorher mitgeteilt.

Die Zuständigkeit für die erneute Entscheidung bleibt bei dem Oberlandesgericht, das auch die erste Entscheidung getroffen hat. Nach Absatz 3 muss die erneute Entscheidung allerdings in der Besetzung mit fünf Richtern getroffen werden. Damit soll gewährleistet werden, dass die erneute Entscheidung nicht ausschließlich durch dieselben Personen getroffen wird. Die Entscheidung über den Rechtsbehelf durch dieselben Richter*innen, die die angegriffene Entscheidung getroffen haben, gewährleistet keine hinreichende institutionelle Distanz zur ursprünglichen Entscheidung. Es fehlt an einer echten Überprüfung. Eine solche Überprüfung ist jedoch gerade erforderlich, um die Korrektur möglicher Rechtsfehler wirksam zu ermöglichen und das Vertrauen in die gerichtliche Kontrolle zu stärken. Die erneute Befassung desselben Senats in gleicher Besetzung birgt demgegenüber die Gefahr, dass die ursprüngliche rechtliche Bewertung im Wesentlichen bestätigt wird, ohne dass eine hinreichend unabhängige Kontrolle stattfindet. Daher ist sicherzustellen, dass über den Rechtsbehelf auch andere Richter*innen entscheiden.

§ 85 Absatz 4 IRG-E erklärt den neu geschaffenen Rechtsbehelf gegen die (erste) Zulässigkeitsentscheidung auch für die erneute Entscheidung nach § 85 für anwendbar. Dies ist erforderlich damit ein effektiver und umfassender Rechtsschutz gewährleistet werden kann. Da der zuständige Senat in seiner Besetzung vorbefasst ist, wird die Abgabe des Verfahrens an einen anderen Senat angeregt.

§ 92 Absatz 2 IRG-E: Der Regierungsentwurf sieht vor, dass der Antrag der verfolgten Person auf Vorlage an den Bundesgerichtshof Gründe zur Relevanz für die Zulässigkeit enthalten muss. Der antragstellenden Fraktion erschließt sich nicht, warum vom Status quo abgewichen und eine zusätzliche Relevanzbegründung eingeführt wird. Die Änderung irritiert unter anderem auch deshalb, weil für eine Vorlage durch das Oberlandesgericht keine Relevanzbegründung vorgesehen ist. Die vorgeschlagene Änderung erfolgt in Anlehnung an § 42 Absatz 2 IRG. Eine solche ist erforderlich, da eine Anrufung des Bundesgerichtshofs für die verfolgte Person sonst faktisch unmöglich wäre.

Zu Artikel 7

Ersetzung des § 122 Absatz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes. Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neufassung des § 84 IRG.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.